



## **Bedingungen zum Fischfang in der Weser und Hunte**

Die nachstehenden Bedingungen sind für die InhaberInnen der Erlaubnisscheine zum Fischfang in der Außen- und Unterweser im Hoheitsgebiet des Landes Niedersachsen verbindlich. Daneben gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Fischereigesetzes (Nds. FischG) vom 01.02.1978 (Nds. GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 115), und der Niedersächsischen Küstentischereiordnung (Nds. KüFischO) vom 03.03.2006 (Nds. GVBl. Nr. 8, S. 108), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.02.2013 (Nds. GVBl. S. 68).

1. Für den Erwerb der Fischereierlaubniskarte ist die Angabe von Vorname, Name, Geburtsdatum und Adresse erforderlich. Bei der Mittleren und Großen Karte ist zusätzlich die E-Mail-Adresse und eine Mobilfunk- oder Telefonnummer anzugeben. Als Nachweis ist ein amtlicher Lichtbildausweis (z. B. Personalausweis oder Reisepass) vorzulegen. Weiterhin ist ein Sachkundenachweis erforderlich.
2. Bei der Fischerei muss der/die FischerIn die Fischereierlaubniskarte stets bei sich führen. Alle Bestimmungen sind zu beachten. Den Anordnungen des Fischmeisters, der PolizeibeamtInnen und der AufsichtsbeamtInnen des Wasser- und Schifffahrtsamtes ist Folge zu leisten.
3. Die Haupt- und NebenerwerbsfischerInnen, die den Fischfang mit Kuttern oder Booten betreiben, müssen die bei Ausübung der Fischerei benutzten Fahrzeuge sowie ihr Fischereigerät den Vorschriften entsprechend kennzeichnen.  
FreizeitfischerInnen, die im Besitz der mittleren und großen Fischereikarte sind, müssen die zur Fischerei benutzten Boote und Fischereigeräte mit der vom Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven ausgegebenen NF-Nummer kennzeichnen (z.B. NF 96).
4. AngelfischerInnen müssen von den mit Bojen gekennzeichneten Fanggeräten Abstand halten, d.h. in der Linie zwischen den Bojen und einem Umkreis von 50 m ist das Angeln untersagt. In Strandbereichen ist besondere Rücksicht auf die Badegäste zu nehmen.
5. Streitigkeiten unter den FischerInnen werden vom Fischmeister in Bremerhaven entschieden. Gegen seine Entscheidung ist die Beschwerde beim Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven zulässig.
6. Für die Güte und den Ertrag der Fischerei sowie für die Beschaffenheit der Gewässer wird keine Gewähr geleistet, ebenso wenig für Einschränkungen infolge polizeilicher, wasserbaulicher oder militärischer Maßnahmen jeglicher Art. Darüber, an wie viele und an welche Personen Fischereikarten zu erteilen sind, befindet ausschließlich die zuständige Behörde.
7. In den Zeiträumen vom **01.01. – 31.01.2021 und 01.11.2021 – 31.01.2022** ist der Fang, die Anlandung oder anderweitige Verwertung von Aal (*Anguilla anguilla*) für die Erwerbs- und Freizeitfischerei untersagt. Unbeabsichtigt gefangene Aale sind in diesem Zeitraum nach guter fischereilicher Praxis vom oder aus dem Fanggerät zu befreien und unverzüglich frei in das Fanggewässer zurückzusetzen, ohne Rücksicht darauf, ob sie unverletzt, verletzt oder tot sind.

8. Auf der Ostseite der Weser ist zwischen Ufer und Fahrwasser im Bereich der Fahrwassertonnen 88 bis 92 die nichterwerbsmäßige Fischerei vom Boot oder anderen Wasserfahrzeugen aus verboten. Das Angeln vom Ufer ist hier zulässig.
9. Mit Ausgabe der Weserkarte erhält der/die FischerIn eine Fangmeldung zur Erfassung der gefangenen Aale. Die Fangmeldung ist zusammen mit der gültigen Weserkarte am Gewässer mitzuführen. Für die mit der Handangel gefangenen Aale ist das Gesamtfanggewicht für das Jahr 2021 zu melden. Für die Fangmeldung von Aalen, die mit Reusen oder Körben gefangen wurden, ist das Fanggebiet, das Gesamtgewicht der angelandeten Aale, der Anteil der Blankaale im Fang und der Fangaufwand (Anzahl der Reusen in Tagen pro Monat) einzutragen. Die vollständig ausgefüllte Fangmeldung ist bei einer Kontrolle dem Fischereiaufsichtsbeamten auf Verlangen vorzuzeigen. Die Fangmeldung muss zum Ende der Fangsaison, spätestens jedoch **bis zum 15. Dezember** des jeweiligen Kalenderjahres postalisch an das **Staatliche Fischereiamt Bremerhaven, Fischkai 31, 27572 Bremerhaven** oder per E-Mail an **poststelle@sfa.niedersachsen.de** gesendet werden (dies gilt auch, wenn keine Aale gefangen wurden). Die Ausgabe einer neuen Weserkarte für das folgende Kalenderjahr ist ausgeschlossen, wenn die Fangmeldung nicht fristgerecht abgegeben wird.
10. Der/Die FischerIn unterwirft sich für den Fall, dass er den vorstehenden Bedingungen zuwiderhandelt, einer von der zuständigen Behörde festgesetzten Vertragsstrafe und bei Nichtzahlung dem Verwaltungsvollstreckungsverfahren zu ihrer Beitreibung. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen, in schweren Fällen oder bei Straftaten, die im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei begangen werden, kann die zuständige Behörde den Fischereierlaubnisschein einziehen oder ganz versagen. Die Entziehung des Fischereierlaubnisscheins erfolgt stets, wenn der/die FischerIn im Laufe des Jahres rechtskräftig wegen Jagd- oder Fischereivergehen, Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte oder wegen sonstiger Straftaten, die in Ausübung der Fischerei begangen wurden, verurteilt wird.
11. Mit der Entgegennahme des Erlaubnisscheins zum Fischfang in der Weser stimmt der/die InhaberIn der Fischereierlaubniskarte der Verarbeitung seiner/ihrer Daten gemäß der gültigen Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679), dem Bundesdatenschutzgesetz und Niedersächsischen Datenschutzgesetz zu. Nähere Informationen dazu finden Sie unter: [https://fischereiamt.niedersachsen.de/startseite/allgemeine\\_informationen/datenschutzerklärung/datenschutz-182645.html](https://fischereiamt.niedersachsen.de/startseite/allgemeine_informationen/datenschutzerklärung/datenschutz-182645.html)
12. Diese Bedingungen sind für das Rechtsverhältnis zwischen dem Staatlichen Fischereiamt Bremerhaven und dem/der InhaberIn der Fischereierlaubniskarte allein maßgebend. Durch die Zahlung des Entgelts und Annahme des Fischereierlaubnisscheins erkennt sie der/die InhaberIn als für sich verbindlich an.
13. Diese Bedingungen gelten für das Jahr 2021. Die Fischereierlaubniskarte ist bis zum 15. Januar des Folgejahres gültig.

**Bezüglich der Besonderheiten bei der Fischerei mit Reusen und Körben wird auf die Anlagen I und II verwiesen.**